

Antrag auf Abschluss von Ergänzungen der Programmvereinbarung vom 1. Dezember 2008 zwischen dem Bundesamt für Umwelt BAFU und dem Kanton Bern

(Art. 19 Abs. 3 Subventionsgesetz vom 5. Okt. 1990, SuG, SR 616.1)

Ergänzung der Programmvereinbarung vom 1. Dezember 2008 zwischen dem BAFU und dem Kanton Bern

Bereich: Schutzbauten Wasser (Art. 6 Bundesgesetz vom 21. Juni 1991 über den Wasserbau, WBG; SR 721.100)

Dauer: 1.1.2008–31.12.2011

Programmziele: 1. Grundangebot technischer Schutz vor Naturgefahren (Kleinprojekte mit Kosten < 1 Mio. CHF, periodische Instandstellung, Messstellen, Frühwarndienste).
 2. Gefahregrundlagen für das Risikomanagement inkl. deren Nachführung.

Neuer Gesamtbundesbeitrag: 14 000 000 Franken

Verpflichtungskredit Nr. V0141.00 Hochwasserschutz 2008–2011 des Bundes

Rechtsmittel

Wer durch einen Antrag auf Abschluss einer Programmvereinbarung besonders berührt ist oder ein schutzwürdiges Interesse an dessen Abänderung hat, kann nach Massgabe von Artikel 19 Absatz 3 SuG innerhalb von 30 Tagen nach der Publikation beim Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern, eine anfechtbare Verfügung verlangen.

Die vollständigen Unterlagen einschliesslich Anhänge können innerhalb derselben Frist und nach telefonischer Voranmeldung beim Bundesamt für Umwelt, Zentrale Koordinationsstelle NFA, Papiermühlestrasse 172, 3063 Ittigen, Tel. 031 324 78 54 sowie beim Tiefbauamt des Kantons Bern, Dienstleistungszentrum, DLZ, Support/Dienste + Logistik/Gang Nr. 27, Reiterstrasse 11, 3011 Bern, Tel. 031 633 35 11, eingesehen werden.

24. Mai 2011

Bundesamt für Umwelt